

**Runderlass**  
**ASTG-DBA-Nr. 39**

(nicht zu veröffentlichen) *(Korrigierte Fassung)*

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin

An alle Finanzämter außer FA 38

Nachrichtlich:

An das Finanzamt 38

Geschäftszeichen  
III A – S 1300 – 1/2019, S  
1300 – 11/2007



Bearbeiterin  
Frau Vierjahn  
Dienstgebäude:  
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte  
Zimmer 4089  
Telefon (030) 90 24 - 10238  
Telefax (030) 90 20 - 28 92 000  
E-Mail Anne.Vierjahn@  
senfin.berlin.de  
Internet www.berlin.de/sen/finanzen  
Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße  
S+U Jannowitzbrücke

Datum 15.11.2013

<b>Ansässigkeitsbescheinigungen</b>
<b>Doppelbesteuerungsabkommen bzw. § 50h EStG</b>
Umgang mit Anträgen und Formularen

**Erteilung von Ansässigkeitsbescheinigungen nach den  
Doppelbesteuerungsabkommen bzw. nach § 50h EStG**

## Inhaltsverzeichnis

1. [Ansässigkeitsbescheinigungen nach den DBA – Allgemeines & Formulare](#)...1
2. [Ansässigkeitsbescheinigungen nach § 50h EStG](#).....3
3. [Ansässigkeitsbescheinigungen für Personengesellschaften](#).....3
4. [Beantragung einer Ansässigkeitsbescheinigung durch ein Kreditinstitut](#).....3
5. [Apostille und Vorbeglaubigung](#).....3

### 1. Ansässigkeitsbescheinigungen nach den DBA – Allgemeines & Formulare

Von Steuerpflichtigen mit ausländischen Einkünften bzw. ausländischem Wohnsitz werden manchmal Ansässigkeitsbescheinigungen zur Vorlage bei einer ausländischen Finanzverwaltung verlangt. Eine Ansässigkeitsbescheinigung eines deutschen Finanzamts unter Bezugnahme auf ein DBA dient regelmäßig der Quellensteuerbegrenzung oder -befreiung bei Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren oder sonstigen Einkünften im Rahmen eines Freistellungs- bzw. Erstattungsverfahrens im ausländischen Quellenstaat. Gleichzeitig soll damit der Ansässigkeitsstaat Deutschland in die Lage versetzt werden, sein Besteuerungsrecht

... 2



wahrzunehmen. Bescheinigungen ohne Hinweis auf ein DBA bzw. Blankobescheinigungen sind demnach nicht zulässig.

Ansässigkeitsbescheinigungen dürfen grundsätzlich nur auf einem offiziellen, mit der jeweiligen ausländischen Finanzverwaltung abgestimmten Vordruck erfolgen. Regelmäßig ist in diesen Fällen die Ansässigkeitsbescheinigung bereits Teil des ausländischen Freistellungs- bzw. Erstattungsantragsantrags (z.B. bei ausländischen Kapitalerträgen oder Lizenzgebühren). Eine Vielzahl von Vordrucken hierfür ist auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) [www.steuerliches-info-center.de](http://www.steuerliches-info-center.de) unter der Rubrik *Aufgaben des BZSt/Ausländische Formulare/Quellensteuer* abrufbar.

Soweit ein offizielles Formular der ausländischen Finanzverwaltung nicht erforderlich oder vorhanden ist, besteht für den Steuerpflichtigen darüber hinaus die Möglichkeit, die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem bundeseinheitlich gefassten Vordruck zu beantragen (siehe Anlage). Das online ausfüllbare Formular ist im Formular-Management- System der Bundesfinanzverwaltung [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter der Rubrik *Formularcenter/Steuerformulare/Doppelbesteuerung* unter der Bezeichnung *Ansässigkeitsbescheinigung nach DBA* enthalten. Es steht dort zur Zeit in deutsch-englischer, deutsch-russischer, deutsch-französischer, deutsch-italienischer und deutsch-spanischer Sprachfassung zur Verfügung.

Frei formulierte Ansässigkeitsbescheinigungen sind mit Blick auf die jetzt vorliegende bundeseinheitliche Bescheinigung zumindest für Zwecke der Quellensteuerentlastung nicht mehr zu erteilen. Die Steuerpflichtigen sind auf den bundeseinheitlichen Antrag hinzuweisen.

Bedenken gegen die Ausstellung von Ansässigkeitsbescheinigungen können sich ergeben, wenn die Vordrucke dem Finanzamt unbekannt sind oder wenn die Vordrucke keine (offizielle) deutsche Übersetzung enthalten, so dass das Finanzamt eine amtliche Bestätigung mit einem Inhalt erteilen soll, den der/die Bearbeiter/in nicht vollständig versteht.

Die in dem Antrag unter I. A.) und B.) erforderlichen Angaben sollten vom Steuerpflichtigen hinreichend genau erklärt werden, denn so wird sichergestellt, dass der (Neben-)Zweck der Bescheinigung erfüllt werden kann. Der Ansässigkeitsstaat Deutschland soll in die Lage versetzt werden, sein Besteuerungsrecht für die ausländischen Einkünfte wahrzunehmen. Andererseits ist jedoch auch zu beachten, dass die Angabe der Höhe der Einkünfte und auch des genauen Zuflusszeitpunktes zu Schwierigkeiten führen kann, weil auch der Steuerpflichtige im Vorfeld keine detaillierten Erkenntnisse darüber hat. Im Einzelfall ist daher auch eine Schätzung oder unter Umständen sogar ein Verzicht auf die Angabe der Höhe der Einkünfte denkbar.

Soweit die Texte ausländischer Vordrucke in anderen Sprachen und zusätzlich in Englisch formuliert sind (z.B. griechisch/englisch), soll im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft und die Schwierigkeiten einer bilateralen Abstimmung von Vordrucken möglichst von dem Erfordernis einer Übersetzung abgesehen werden. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache wird im Hinblick auf § 87 AO allerdings dann erforderlich sein, wenn es sich um längere fremdsprachige Texte oder um weniger gängige Sprachen handelt (vgl. auch BMF-Schreiben vom 14.05.1997, BStBl 1997 I S. 601).

## **2. Ansässigkeitsbescheinigungen nach § 50h EStG**

Die o.g. Ausführungen gelten auch für Bescheinigungen nach § 50h EStG, wonach im

Zusammenhang mit der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (ab 1.1.2004) und der Schweiz (ab 1.7.2005) auf Antrag Unternehmen i.S. des § 50g EStG bescheinigt wird, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist (§ 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a, bb EStG) oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist (§ 50g Abs. 3 Nr. 5 EStG).

### 3. Ansässigkeitsbescheinigungen für Personengesellschaften

Auf die gesonderten Ausführungen des [Runderlasses AStG-DBA-Nr. 45](#) wird verwiesen.

### 4. Beantragung einer Ansässigkeitsbescheinigung durch ein Kreditinstitut

Die Beantragung einer Ansässigkeitsbescheinigung durch ein Kreditinstitut stellt eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen dar. Das Kreditinstitut ist nach § 80 Absatz 7 AO zurückzuweisen. Fungiert ein Kreditinstitut lediglich als Bote ohne Vollmacht, da der Kunde automatisiert erzeugte Unterlagen selbst prüft und unterschreibt, bestehen hingegen keine Bedenken. In Zweifelsfragen können die im AIS hinterlegten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Angelegenheiten des Steuerberatungsrecht kontaktiert werden.

### 5. Apostille und Vorbeglaubigung

Von ausländischen Steuerverwaltungen, insbesondere in Osteuropa und Griechenland, wird häufig bei formlosen Bescheinigungen der Finanzämter zusätzlich die Erteilung einer Apostille, d.h. eine internationale Beglaubigung nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation verlangt. Für die [Vorbeglaubigung](#) ist in Berlin die Büroleitung der Abteilung III der Senatsverwaltung für Finanzen zuständig.

Im Auftrag

Herbst

Gültigkeitsende:	31.12.2024
Querverweise:	
zusätzliche Ablage dieser Regelung in:	